



Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort  
Abteilung Pers/6 – Allgemeine Rechtsangelegenheiten und Legistik  
Ergeht via E-Mail an:  
post.pers6@bmdw.gv.at  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 12.04.2018

**GZ: 25/ME**

**Stellungnahme zum Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im oben angeführten Gesetzesentwurf wird die Aufnahme des Staatsziels eines wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort als Voraussetzung für Wachstum und Beschäftigung vorgeschlagen.

BirdLife Österreich, der österreichische Partner von BirdLife International, erlaubt sich, wie folgt dazu Stellung zu nehmen:

**1. Warum wurde nur eine vereinfachte Wirkungsfolgenabschätzung durchgeführt?**

Wie in den Punkten 3 und 4 ausgeführt wird, ist das Gesetzesvorhaben geeignet, wesentliche Wirkungen auf die Wirkungsdimension Umwelt iSd WFA-GV zur Folge zu haben. Um diese Wirkungen zu kompensieren, kann es weiteres erforderlich werden, dass öffentliche Haushalte zusätzliche Finanzmittel mobilisieren müssen, sodass auch die Wirkungsdimension „Öffentliche Haushalte“ betroffen sein kann.

Eine nachhaltig und vorausschauende Gesetzgebung hätte daher jedenfalls eine entsprechende ernsthafte vertiefende Wirkungsfolgenabschätzung durchführen müssen.

**2. Lex Flughafen Wien**

Es ist offensichtlich, dass der vorliegende Entwurf aus dem Anlass heraus entstanden ist, dass mit dem Argument der Erreichung von Klimazielen die Bewilligung der Parallelpiste Wien-Schwechat aufgehoben wurde. Abgesehen davon, dass dieser Anlass mittlerweile obsolet geworden ist, wäre zum Beispiel nachzuweisen, wie die Republik Österreich die negativen Klimaauswirkungen durch die Parallelpiste zu kompensieren gedenkt (siehe auch Punkt 4).

**3. Lösung von Interessenskonflikten**

Die Abwägung der teilweise konkurrierenden Staatsziele würde durch den vorliegenden Gesetzesentwurf in die Hand der Vollzugsorgane gelegt, die in Hinkunft die Erfüllung von öffentlichen Interessen wie Nachhaltigkeit oder Naturschutz ohne weiteres dem Staatsziel „wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstandort“ unterordnen können.

Schon jetzt obliegt es dem Vollzugsorgan, die Verhältnismäßigkeit der öffentlichen Interessen im Vergleich zu den Zielen beispielsweise eines Bewilligungswerbers zu beurteilen, sodass Wachstum und Beschäftigung schon bisher ausreichend mit berücksichtigt wird.

Andererseits gibt es kaum Bewilligungswerber, die ausschließlich die Erreichung von Umweltschutzziele erreichen möchten und daher bei der Bewilligung ein legitimes Interesse bestehen könnte, wirtschaftliche Tätigkeiten vor ihnen zu schützen.

Auch was zukünftige Gesetze und Verordnungen betrifft, so sind Wirkungen auf die Wirkungsdimensionen Gesamtwirtschaft und Unternehmen gemäß WFA-GV bereits jetzt angemessen zu berücksichtigen.

Daher erachten wir die Regelung, gemäß der öffentliche Interessen vor allem vor nachteiligen Wirkungen privater Interessen zu schützen sind, für absolut ausreichend.

#### **4. Erreichung internationaler und nationaler Ziele gefährdet**

Österreich ist durch eine Reihe von EU-Verordnungen und –Richtlinien zur deren Umsetzung verpflichtet, zum Beispiel die Fauna-Flora-Habitat- sowie die Vogelschutzrichtlinie.

Österreich hat sich weiters durch internationale Abkommen und Strategien zur Erreichung einer Reihe von Zielen verpflichtet, zum Beispiel durch das Kyoto-Protokoll, das Übereinkommen über die biologische Vielfalt, die EU-Biodiversitätsstrategie 2020.

Weiters bekennt sich Österreich in nationalen Strategien, die teilweise aus internationalen Verpflichtungen resultieren, zu einer Reihe von Zielen, zum Beispiel in der Österreichischen Klimastrategie 2007, und der Biodiversitätsstrategie Österreich 2020+.

Österreich ist bedauerlicherweise bereits jetzt bei einer Reihe dieser Ziele weit davon entfernt, sie im vereinbarten Zeitraum erreichen zu können.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist geeignet, die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch systematisch ermöglichte Höherbewertung des Staatsziels „wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstandort“ noch stärker zu gefährden. Um nachteilige Auswirkungen zu kompensieren, müsste die öffentliche Hand mögliche erhebliche Mittel für Ausgleichsmaßnahmen mobilisieren, was einer de-facto-Subvention der Verursacher gleichkäme.

Andernfalls wären möglicherweise in Zukunft entsprechende Strafzahlungen oder andere Sanktionen gegen die Republik Österreich zu befürchten, die ihrerseits den Staatshaushalt erheblich belasten könnten.

BirdLife Österreich lehnt daher den vorliegenden Gesetzesentwurf entschieden ab.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Gábor Wichmann

Geschäftsführer BirdLife Österreich